

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. kreisfreien Städte**
- 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 3. Verbandsgemeinden**
- 4. Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
60-30-13/Ka

Datum
25.01.2016

Öffentliches Auftragswesen:

- I. Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts von Bundestag und Bundesrat beschlossen,**
- II. Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts vom Bundeskabinett verabschiedet**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir über die aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht informieren.

I.) Vergaberechtsmodernisierungsgesetz (VergModG) beschlossen

Am 18.12.2015 hat der Bundesrat dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts (VergModG) zugestimmt. Am 17.12.2015 hatte bereits der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf mit wenigen Änderungen beschlossen. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien. Bezüglich der Vergabe-Verordnungen (unter anderem VgV) wird ein Parlamentsvorbehalt eingeführt. Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (s. E-Mail-Rundschreiben vom 20.07.2015 und KNSA-Beitrag Nr. 385/2015) ist im Übrigen auf folgende Änderungen hinzuweisen:

1. Parlamentsvorbehalt für Vergabe-Verordnungen

Durch Änderung des § 113 GWB wird für die untergesetzlichen Vergabe-Verordnungen (einschließlich VOB/A) ein Parlamentsvorbehalt eingefügt. Die Rechtsverordnungen können danach durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden, bevor diese dem Bundesrat zugeleitet werden. Der Bundestag erhält jeweils binnen drei Sitzungswochen Gelegenheit, sich mit den Verordnungen oder ihrer Änderung zu befassen.

2. Personalübergang bei SPNV-Vergaben

Die bereits heute nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bestehende Möglichkeit, bei der Vergabe von Nahverkehrsleistungen einen Personalübergang vom alten auf den neuen Betreiber anzuordnen, wird – entsprechend dem Wunsch des Bundesrates – für die Vergabe von Schienenpersonennahverkehrsleistungen zu einer „Soll“-Vorschrift verschärft (§ 131 GWB). Entgegen den weitergehenden Forderungen des Bundesrates wird diese Vorgabe indes nicht

auf den übrigen ÖPNV erstreckt. Die Ablehnung einer weiteren Ausdehnung entspricht einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände und ist daher zu begrüßen.

Im Übrigen ist auf eine ergänzende Entschließung der Regierungsfractionen zur Einbeziehung von sekundären Vergabezielen, die evaluiert werden sollen, zur Geltung des Vergaberechts im „sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis“ und zu den Vorschriften des § 108 GWB die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit betreffend, hinzuweisen. Weitere Einzelheiten können der ergänzenden Entschließung entnommen werden.

Aus kommunaler Sicht können die von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Regelungen zum GWB grundsätzlich begrüßt werden. Wesentliche Regelungen, unter anderem zur interkommunalen Zusammenarbeit (§ 108 GWB) sowie zur Berücksichtigung sogenannter vergabefremder Zwecke, wurden im Wesentlichen 1:1 aus den EU-Vergaberichtlinien übernommen und nicht weiter verschärft. Von besonderem Praxisinteresse dürfte zudem die Einführung der elektronischen Kommunikation bei Vergabeverfahren im EU-Bereich sein. Nunmehr muss die weitere Umsetzung in den Vergabeverordnungen, insbesondere der VgV, beobachtet werden. Aus kommunaler Sicht ist sicherzustellen, dass die in der VgV getroffenen Regelungen praxisgerecht und handhabbar ausgestaltet werden und auch der Unterschwellenbereich (über 95 Prozent aller kommunalen Vergabeverfahren) zeitnah an die Inhalte des Oberschwellenrechts angeglichen werden.

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt soll in Kürze erfolgen. Das Gesetz tritt am 01.04.2016 in Kraft.

II.) Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergRModVO)

Am 20.01.2016 hat das Bundeskabinett die vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) vorgelegte Verordnung zur Reform des Vergaberechts beschlossen. Den 316-seitigen Verordnungsentwurf haben wir vorab zu Ihrer Kenntnis beigelegt, s. [Anlage](#).

Kernbestandteil der Mantelverordnung ist die neue Vergabeverordnung (VgV). Sie soll ein übersichtliches, handhabbares Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Aufträge schaffen. Die Mantelverordnung beinhaltet darüber hinaus die überarbeitete Sektorenverordnung (SektVO), die neue Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), die neue Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) sowie Folgeänderungen in der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV).

Grundlage der Mantelverordnung ist das Ende 2015 verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts. Die Verordnung wird zunächst dem Bundestag zugeleitet. Danach muss auch der Bundesrat noch zustimmen. Da die Frist für die Umsetzung der drei EU-Vergaberichtlinien am 18.04.2016 abläuft, muss die Reform des deutschen Vergaberechts bis spätestens zu diesem Datum in Kraft treten. Aufgrund des im GWB angelegten Parlamentsvorbehalts zu der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts ist allerdings nicht sichergestellt, dass eine zeitgerechte Umsetzung – jedenfalls die Verordnung betreffend – bis Mitte April 2016 erfolgen wird.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell informieren. In einer der nächsten Ausgaben der KNSA werden wir das neue Vergaberecht umfassend darstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Elke Kagelmann

Anlage